



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Infracerv GmbH & Co. Höchst KG, gesetzlich vertreten durch die Infracerv Verwaltungs GmbH, Frankfurt am Main, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Vormann (Vorsitz), Dr. Joachim Kreysing und Rita Bürger, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main

Änderung des Heizkraftwerks D580 durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten jeweils bestehend aus einer Gasturbine mit bis zu 260 MW_{th} Feuerungswärmeleistung, einem nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 130 MW_{th} sowie zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen

Die Infracerv GmbH & Co. Höchst KG, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, beabsichtigt die Änderung des Heizkraftwerks D580 durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten jeweils bestehend aus einer Gasturbine mit bis zu 260 MW_{th} Feuerungswärmeleistung, einem nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 130 MW_{th} sowie zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen im Industriepark Höchst. Hierzu hat die Infracerv GmbH & Co. Höchst KG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Die Anlage befindet sich
im Industriepark Höchst, 65929 Frankfurt am Main
Gemarkung Frankfurt a.M. - Höchst
Flur 23
Flurstück 1/40, 1/56



Vorhaben der Firma InfraserV GmbH & Co. Höchst KG im Industriepark Höchst

Änderung des Heizkraftwerks D580 durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten jeweils bestehend aus einer Gasturbine, einem nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger sowie zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen

Die beiden Kraftwerksblöcke – jeweils bestehend aus Gasturbine und nachgeschaltetem Abhitzedampferzeuger – sollen im 1. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Frankfurt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Gesamtvorhaben wird in einem gestuften Genehmigungsverfahren mit mehreren Teilgenehmigungen nach § 8 BImSchG beantragt.

Der Antrag auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG umfasst im Wesentlichen

- die abschließende Beurteilung der Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes der Abfallentsorgung und der Energieeffizienz,
- die abschließende Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich des Eintrags von Luftschadstoffen,
- die Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG,
- die Baugenehmigung nach § 74 HBO für alle im Bauantrag beschriebenen baulichen Anlagen inklusive Baustelleneinrichtung, Baufeldvorbereitung und Gründungsarbeiten
- vorbereitende Arbeiten zur Errichtung der verfahrens- bzw. maschinentechnischen Anlagen.

Für Erd- und Gründungsarbeiten sowie für die Pfahlgründung und die Errichtung von Bodenplatten wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Für das Vorhaben besteht auch die Pflicht, gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel 20 eingebunden.



Vorhaben der Firma Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG im Industriepark Höchst

Änderung des Heizkraftwerks D580 durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten jeweils bestehend aus einer Gasturbine, einem nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger sowie zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

vom 11. November 2019 (erster Tag) bis 10. Dezember 2019 (letzter Tag)

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.05,
- bei der **Stadt Kelsterbach**, Mörfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach,
- bei der **Stadt Hattersheim**, Verwaltungsgebäude Alter Posthof, Sarceller Str. 1, 65795 Hattersheim,
- bei der **Gemeinde Sulzbach**, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach,
- bei der **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Taunus,
- bei der **Stadt Kelkheim**, Gagernring 6, 65779 Kelkheim (Taunus),
- bei der **Gemeinde Kriftel**, Frankfurter Straße 33-37, 65830 Kriftel,
- bei der **Stadt Hofheim**, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus,
- bei der **Stadt Schwalbach**, Marktplatz 1-2, 65824 Schwalbach am Taunus,
- bei der **Stadt Eschborn**, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn,
- bei der **Stadt Bad Soden**, Königsteiner Straße 73, 65812 Bad Soden

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom 11. November 2019 (erster Tag) bis 10. Januar 2020 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten,



Vorhaben der Firma Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG im Industriepark Höchst

Änderung des Heizkraftwerks D580 durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten jeweils bestehend aus einer Gasturbine, einem nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger sowie zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen

Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **19. Februar 2020**
Uhrzeit: **10 Uhr**
Ort: **Behördenzentrum Frankfurt am Main**
Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main
Gebäude/Bauteil A 2 - Arbeitsgerichte -
1. UG (Raum U1.50 A - C)

Die Erörterung kann am Folgetag fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Sollte der Erörterungstermin entfallen, so wird dies im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://www.rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik 'Öffentliche Bekanntmachungen') öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.



Vorhaben der Firma Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG im Industriepark Höchst

Änderung des Heizkraftwerks D580 durch Errichtung und Betrieb von zwei neuen Betriebseinheiten jeweils bestehend aus einer Gasturbine, einem nachgeschalteten, mit Erdgas zusatzgefeuerten Abhitzedampferzeuger sowie zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 16. Oktober 2019

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Aktenzeichen: IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 8/19